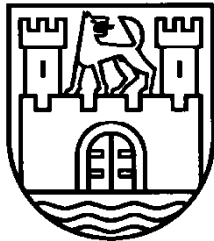


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 22

Wolfsburg, 17. Oktober 2025

Nummer 42

Inhaltsverzeichnis

Versteigerung von Fundsachen über das Internet	Seite 630	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 636
Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg (Schülerbeförderungssatzung der Stadt Wolfsburg)	Seite 631 - 635	Öffentliche Zustellungen	Seite 637 - 638

Amtliche Bekanntmachungen

Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Die Stadt Wolfsburg versteigert in der Zeit von **Donnerstag, 20.11.2025, 19:00 Uhr bis Sonntag, 30.11.2025, 19:00 Uhr** Fundsachen online über das Internet.

Es handelt sich um Fundsachen, an denen weder von den rechtmäßigen Eigentümern, noch von den Findern Eigentumsansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht worden sind.

Folgende Fundsachen werden versteigert:

Fahrräder, Handys, Schmuck- und Uhrenpakete und andere Pakete mit diversen Fundsachen.

Die Fundsachen werden ab 23.10.2025 im FunduS Internet Portal unter www.fundus.eu angeboten und zum Versteigerungszeitraum über das Portal www.sonderauktionen.net versteigert.

Die Ansprüche an den zu versteigernden Gegenständen sind bis zum 19.11.2025 im Ordnungsamt der Stadt Wolfsburg, Rathaus B, Porschestraße 49, Zimmer B 011, 38440 Wolfsburg, geltend zu machen.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) von 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 01.10.2025 beschlossen:

Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg (Schülerbeförderungssatzung der Stadt Wolfsburg)

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Schüler*innen mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Wolfsburg, die einen in § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG genannten Bildungsgang besuchen, haben Anspruch auf Beförderung vom Wohnsitz zur Schule und zurück oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, sofern dieser die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet.
- (2) Schüler*innen, die wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden Beeinträchtigung befördert werden müssen, haben unabhängig von der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen ungeeignet ist. Diese Feststellung wird durch die Stadt Wolfsburg als Träger der Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Einschätzungen der Verkehrsbehörde oder der Schulwegkommission getroffen. Die allgemeinen Gefahren und üblichen Risiken, die im Straßenverkehr auftreten, sowie allgemeine Wegerisiken, die sich aus vorübergehend auftretenden Naturbedingungen ergeben, gelten als zumutbar.

§ 2

Mindestentfernung

- (1) Die Mindestentfernung ab der die Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Personenkreis nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht, wird wie folgt festgesetzt:
 - 1.1) Schüler*innen der Klassen 1 bis 6 und des Schulkindergartens
mehr als 2.000 Meter
 - 1.1) alle übrigen nach § 1 Nr. 1 berechtigten Schüler*innen
mehr als 3.000 Meter
- (2) Maßgebend für die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule ist der kürzeste, ausreichend sichere und zumutbare Fußweg zwischen dem Haupteingang der Wohnung gemäß postalischer Anschrift und dem von der Schule festgelegten nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes (Schulweg).

§ 3 Anspruchsänderung

- (1) Verändert sich der Schul- oder Wohnort während des Schuljahres, ist diese Änderung unverzüglich der Schule zu melden.
- (2) Wird die Schulfahrkarte auf Aufforderung durch die Stadt Wolfsburg nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zurückgegeben, ist die Stadt Wolfsburg berechtigt, den Sorgeberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler die anteiligen Kosten der Fahrkarte in Rechnung zu stellen.
- (3) Der Anspruch nach § 4 dieser Satzung setzt den regelmäßigen Schulbesuch voraus. Bei Schulpflichtverletzungen und Suspendierungen können die anteiligen Kosten für Schulfahrkarte oder die Schulfahrkarte zurückgefordert werden.

§ 4 Beförderungs- und Erstattungspflicht

- (1) Eine Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht für den Weg vom Wohnsitz oder vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts zur nächsten Schule im Sinne des § 114 Absatz 3 NSchG, in der die Schüler*innen aufgenommen sind. Zur Bestimmung des Wohnsitzes bei minderjährigen Schüler*innen gilt § 11 BGB. Besucht eine Schülerin oder ein Schüler nicht die nächste Schule, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur im Rahmen des § 114 Absatz 4 NSchG.
- (2) Liegt die nächste Schule außerhalb des Stadtgebietes von Wolfsburg beschränkt sich die Beförderungs- und Erstattungspflicht auf die Erstattung der Kosten der teuersten Zeitkarte für Schüler im Stadtgebiet Wolfsburg. Ausnahmen hiervon ergeben sich aus § 114 Absatz 3 Satz 5 2. Halbsatz NSchG.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht zu denjenigen verpflichtenden Unterrichts- und Schulveranstaltungen, die nach dem Lehr- und Stundenplan der Schule für den Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschule vorgesehen sind. Hierzu gehören auch die als verpflichtende Schulveranstaltung in der Unterrichtszeit durchgeführten Maßnahmen zur Berufsorientierung (Betriebspraktika). Sofern die in Satz 1 genannten Unterrichts- und Schulveranstaltungen an einem anderen Ort als dem Schulgebäude beginnen oder enden, ist dieser Ort Ziel- bzw. Ausgangspunkt der Beförderung. Haben sich Schüler*innen auf eigenen Wunsch einen Praktikumsplatz außerhalb Wolfsburgs gesucht, beschränkt sich die Beförderungs- und Erstattungspflicht auf die Erstattung der Kosten im Stadtgebiet Wolfsburg.
- (4) Bei situationsbedingten Änderungen der Schulanfangs- und/oder -endzeiten (z. B. ungeplanter Unterrichtsausfall, witterungsbedingter Unterrichtsausfall) besteht für Schüler*innen kein Anspruch auf eine veränderte Beförderung.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von zusätzlichen und/erhöhten Beförderungsentgelten, die wegen des Nichtmitführens der Schulfahrkarte durch das Verkehrsunternehmen erhoben werden. Gleiches gilt für die Erstattung von Fahrtkosten, wenn Schüler*innen gemäß § 10 vom Schülerverkehr ausgeschlossen werden.

§ 5

Arten der Schülerbeförderung

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), soweit sie nach den Vorschriften des § 114 NSchG und dieser Satzung als zumutbar gilt. Die Beförderungspflicht wird durch die Ausgabe von Schulfahrkarten an anspruchsberechtigte Schüler*innen erfüllt.
- (2) Ist die Beförderung durch den ÖPNV nur mit Unterstützung durch eine Schulwegbegleitung zumutbar, so ist diese im Rahmen der Eingliederungshilfe zu beantragen.
- (3) Ist die Beförderung durch den ÖPNV nicht zumutbar, so erfolgt die Beförderung auf Antrag im freigestellten Schülerverkehr (FSV), nachrangig durch die Sorgeberechtigten.
- (4) Die Kombination verschiedener Transportmittel ist möglich.

§ 6

Freigestellter Schülerverkehr

- (1) Der freigestellte Schülerverkehr ist eine Sonderform des Linienverkehrs und wird grundsätzlich als Sammeltransport durchgeführt. Der Fahrplan orientiert sich dabei an den gewöhnlichen Unterrichtszeiten der besuchten Schule. Die Beförderung im FSV kann bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Beeinträchtigung von Schüler*innen beantragt werden.
- (2) Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit im Rahmen des FSV hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Aus dem Attest muss die Art der Beeinträchtigung sowie die Prognose für die Dauer der Anspruchsberechtigung hervorgehen. Der Träger der Schülerbeförderung kann zusätzlich eine amtsärztliche Überprüfung einleiten.
- (3) Ein Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson im freigestellten Schülerverkehr besteht nur, wenn sie im Rahmen der Eingliederungshilfe befürwortet oder aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Hierüber ist ein Nachweis erforderlich.
- (4) Bei verspäteter Ankunft der Schüler*innen am Übergabepunkt besteht kein Anspruch auf Ersatzbeförderung.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Anpassung der Beförderungszeiten aufgrund persönlicher Termine, individueller Beschulung oder ungeplanten Unterrichtsausfällen.
- (6) Für Schüler*innen, die aufgrund der Art des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs eine Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen, ist eine Hand-zu-Hand-Übergabe vorgesehen. Deren Notwendigkeit kann auch durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

§ 7

Umfang der Erstattungspflicht

- (1) Die Erstattungspflicht erstreckt sich bei Benutzung des ÖPNV auf die Fahrpreise der günstigsten Tarife.
- (2) Ist eine Beförderung der Schüler*innen durch die Sorgeberechtigten erforderlich, so wird für den Schulweg je Schultag der gültige Entschädigungsbetrag je Entfernungskilometer gemäß § 5 Niedersächsischer Reisekostenverordnung erstattet.

- (3) Beim Besuch von Schulen außerhalb des Stadtgebiets Wolfsburg gilt die Höchstbetragsregelung aus § 3 Nummer 2 dieser Satzung.
- (4) Bei Nicht-Inanspruchnahme von bereitgestellten Beförderungsleistungen werden grundsätzlich keine anderweitig entstandenen Aufwendungen für den Schulweg erstattet.

§ 8

Ausschlussfristen

Der Antrag auf Kostenerstattung ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr einzureichen. Die Kostenerstattung ist mittels des von der Stadt Wolfsburg zur Verfügung gestellten Formulars geltend zu machen.

§ 9

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Die Beförderung durch den ÖPNV erfolgt unter zumutbaren Bedingungen, wenn die Belastbarkeit der Schüler*innen nicht überschritten wird.
- (2) Die Belastbarkeit gilt in der Regel bei folgenden Fahr- und Fußwegzeiten als nicht überschritten:
 - 2.1) Jahrgänge 1– 4 und Schulkindergarten bis zu 45 Minuten je Richtung
 - 2.2) Jahrgänge 5 – 6 bis zu 60 Minuten je Richtung
 - 2.3) Jahrgänge 7 – 10 bis zu 75 Minuten je Richtung
 - 2.4) Berufsbildende Schulen bis zu 90 Minuten je Richtung
- (3) Bei der Beförderung zu Ersatzschulen, Ergänzungsschulen oder Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Stadtgebiet umfasst gilt die Belastbarkeit in der Regel als nicht überschritten:
 - 3.1) im Primarbereich bis zu 60 Minuten je Richtung
 - 3.2) im Sekundarbereich I bis zu 90 Minuten je Richtung

Die Zeitangaben gelten einschließlich der notwendigen Umstiege. Wartezeiten in Schulen und an Haltestellen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Bei der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr gilt die Belastbarkeit in der Regel als nicht überschritten:
 - 4.1) innerhalb der Stadt Wolfsburg bis zu 60 Minuten je Richtung
 - 4.1.1) bei nachgewiesenem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung:
 - bis zu 45 Minuten je Richtung
 - 4.1.2) bei nachgewiesenem Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung:
 - bis zu 45 Minuten je Richtung
 - 4.2) außerhalb der Stadt Wolfsburg bis zu 90 Minuten je Richtung
- (5) Bei der Berechnung der Fußwegezeiten sind für Schüler*innen des Primarbereiches drei Minuten je 200 Meter, in allen übrigen Fällen drei Minuten je 250 Meter anzusetzen.
- (6) Bei der Ableistung von Betriebspraktika können die in diesem Paragraphen genannten Zeiten überschritten werden.

§ 10 Bedarfsabfrage

Vor Ausgabe der Schulfahrkarte kann eine Bedarfsabfrage durch den Schulwegkostenträger durchgeführt werden.

§ 11 Beförderungsausschluss

- (1) Schüler*innen können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten im Transportmittel oder an den Haltestellen die Sicherheit anderer oder die geordnete Beförderung beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In schwerwiegenden Fällen von Gefährdung der Sicherheit, insbesondere bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schüler*innen, ohne dass eine Abmahnung erforderlich wäre, von der Beförderung ausgeschlossen werden. § 14 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) gilt entsprechend.
- (2) Ein Beförderungsausschluss kann auch erfolgen, wenn die in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen durch das Verhalten der Sorgeberechtigten verursacht wurden.
- (3) Bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung durch die Stadt Wolfsburg oder dem Beförderungsunternehmen besteht kein anderweitiger Anspruch auf Schülerbeförderung gegenüber der Stadt Wolfsburg.

§ 12 Verlust der Schulfahrkarte

Der Verlust der Schulfahrkarte ist durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler schriftlich im Schulsekretariat anzuzeigen. Sofern der Anspruch weiterhin besteht, wird eine Ersatzbescheinigung ausgestellt. Bis dahin entstehende Kosten sind durch die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler*innen zu tragen. Die Verlustanzeige verpflichtet zur umgehenden Entrichtung der Bearbeitungsgebühr gemäß der geltenden Tarifbestimmungen.

§ 13 Meldungen der zu befördernden Schüler*innen an der Träger der Schülerbeförderung

- (1) Dem Träger der Schülerbeförderung sind zur rechtzeitigen Planung und Durchführung der Schülerbeförderung die zu befördernden Schüler*innen zum jährlich neu vorgegebenen Termin zu melden. Nach- und Ummeldungen nach dem Schuljahresbeginn oder im laufenden Schuljahr sind dem Träger der Schülerbeförderung umgehend nach dem Bekanntwerden mitzuteilen.
- (2) Der Hinweis auf besondere Beförderungsbedingungen im freigestellten Schülerverkehr ist zwingend erforderlich.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung der Stadt Wolfsburg vom 01.08.2016 außer Kraft.

Wolfsburg, 09.10.2025

Der Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Selim Baabaa	Burgwall 17 38444 Wolfsburg	01-13 - WOB BS 891

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 17.10.2025.

Der Bescheid gilt am 03.11.2025 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 16.10.2025

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Buha, Oleksandr

Letzte bekannte Anschrift: Lilly-Reich-Str. 12, 31137 Hildesheim

Aktenzeichen: 990204056951

Datum des Bescheides: 06.10.2025

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Engelmann